

Frauen als Zwangsarbeiterinnen in Schleswig-Holstein

von Uwe Fentsahm

Der Überfall auf Polen am 1. September 1939 und die schnelle Besetzung des Landes durch die deutsche Wehrmacht diente generell dem Ziel, Polen als eigenständigen Staat zu vernichten. Die jüdisch-gläubigen Polen sollten zunächst deportiert und – wenn sie nicht mehr arbeitsfähig wären – ermordet werden. Die nichtjüdischen Polen sollten den – dort als Bauern neu anzusiedelnden - deutschen „Volksgenossen“ als Arbeitssklaven dienen. Es stellte sich aber schon bald heraus, dass die polnischen Arbeitskräfte auch sehr gut im „Alt-Reich“ - insbesondere in der Landwirtschaft - eingesetzt werden konnten. Deshalb wurden in der Zeit von 1939-1945 mehr als 2 Millionen Polinnen und Polen zum Arbeitseinsatz ins Deutsche Reich verbracht.¹ Es ist davon auszugehen, dass jedes deutsche Dorf von diesen Arbeitskräften profitiert hat. Im Amt Bordesholm konnte der Einsatz von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern aus Polen für jedes amtsangehörige Dorf nachgewiesen werden.² Eine wichtige Rolle bei der "Beschaffung", der Verwaltung und der Verteilung der Zwangsarbeiter spielten die Mitarbeiter der deutschen Arbeitsämter. Diese überschritten „im Tross“ der Soldaten die Grenze³ und beteiligten sich somit direkt am Überfall auf Polen.⁴

Unmittelbar nach der Besetzung des Landes waren die rund 400.000 kriegsgefangenen Soldaten ins „Alt-Reich“ zum Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft gebracht worden.⁵ Der Bedarf an Arbeitskräften war aber größer und deshalb entschloss man sich im November 1939 – trotz ausgeprägten rassepolitischen Vorbehalten – dazu, „die Hereinnahme ziviler polnischer Arbeitskräfte, **insbesondere polnischer Mädchen**, in größtem Ausmaß zu betreiben.“ In diesem Erlass Hermann Görings zur „Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung“ heißt es weiter: „Ihr Einsatz und insbesondere ihre Entlohnung müssen zu Bedingungen erfolgen, die den deutschen Betrieben leistungsfähige Arbeitskräfte billigst zur Verfügung stellen.“⁶

Unterstützt wurde Hermann Göring bei der Suche nach Arbeitskräften durch den neu ernannten Generalgouverneur in Polen, Hans Frank. Dieser ordnete im Januar 1940 an: „Bereitstellung und Transport von mindestens 1 Million Land- und Industriearbeitern und -arbeiterinnen ins Reich – davon etwa 750.000 landwirtschaftliche Arbeitskräfte, von denen **mindestens 50 % Frauen** sein müssen – zur Sicherstellung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Reich und als Ersatz für im Reich fehlende Industriearbeiter.“⁷

Für diese prozentuale Vorgabe gab es eine besondere Begründung: Die Verantwortlichen befürchteten, dass sich zwischen deutschen Frauen und polnischen Zwangsarbeitern geschlechtliche Beziehungen ergeben könnten. Um dies zu vermeiden, sollte darauf geachtet werden, „insbesondere in den ländlichen Bezirken nach Möglichkeit mit den Arbeitern polnischen Volkstums **örtlich gleichzeitig auch**

Arbeiterinnen polnischen Volkstums in gleicher Anzahl einzusetzen.“ Das war eine Anordnung Heinrich Himmlers vom 8. März 1940.⁸ In einer Erläuterung dazu heißt es: „Durch einen mindestens zahlenmäßig gleichen Einsatz von polnischen Arbeiterinnen neben polnischen Arbeitern“ soll verhindert werden, „dass sich die Polen den deutschen Frauen und Mädchen zu nähern versuchen. Soweit dies bei Konzentrationen polnischer Arbeiter an bestimmten Orten nicht möglich ist, wären **Bordelle mit polnischen Mädchen** zu errichten.“⁹

Am 21. Januar 1941 informierte das Zentralbüro der DAF in Berlin ihre Büros in den einzelnen „Gauen“ in einem geheimen Rundschreiben über die „Einrichtung von Bordellen für ausländische Arbeiter“ mit folgender Begründung: „Der überaus starke Einsatz ausländischer Arbeiter im Reiche bringt eine starke volkspolitische Gefahr mit sich. Es hat sich daher die Notwendigkeit ergeben, um die deutschen Frauen vor irgendwelchen Belästigungen durch ausländische Arbeiter zu schützen, für die Ausländer Bordelle einzurichten.“¹⁰ Inwieweit diese Anordnung in Schleswig-Holstein realisiert worden ist, wurde bisher noch nicht systematisch erforscht. Es gibt Hinweise darauf, dass in Kiel „im Anschluss an das Lager „Zur Hochbrücke“ ein durch Stacheldrahtumzäunung und Bretterzaun von der Außenwelt abgetrenntes Bordell für die ausländischen Arbeitskräfte eingerichtet“ worden ist.¹¹ Genauere Angaben konnte dazu Jan Klussmann machen: „Von den drei für Kiel geplanten [Bordell-] Baracken sind mindestens zwei wohl tatsächlich in Betrieb genommen worden, nur für eine jedoch, die B-Baracke in der Flensburger Straße 111 am Lager Zur Hochbrücke, lassen sich genauere Angaben machen. Nach einem Hausbuch waren in dem Gebäude ab August 1943 zunächst 12 Frauen gemeldet, weitere drei kamen Ende des gleichen Jahres hinzu.“¹²

Am 8. März 1940 informierte Himmler auch den „Stellvertreter des Führers“ im Braunen Haus in München über seine Entscheidungen und betonte darin: „Unter anderem habe ich hierbei angeordnet, dass deutsche Volksgenossen, die mit Arbeitern oder Arbeiterinnen polnischen Volkstums Geschlechtsverkehr ausüben, sonstige unsittliche Handlungen begehen oder Liebesverhältnisse unterhalten, umgehend festzunehmen sind. Durch diese Maßnahme will ich nicht die Auswirkungen einer berechtigten Empörung der deutschen Bevölkerung über ein derartiges schändliches Verhalten verhindern. Ich halte vielmehr die Wirkung öffentlicher Diffamierungen für außerordentlich abschreckend und habe keine Bedenken, wenn man z. B. deutschen Frauen wegen ihres ehrlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhaare abschneidet oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führt. Die Diffamierungen müssen sich jedoch etwa in diesem Rahmen halten und dürfen darüber hinaus nicht zu Schädigungen der betreffenden Personen selbst führen. Vor allem müssen sie auch vor der Festnahme erfolgen, da nach einer Inhaftnahme die Polizei die festgenommenen Personen nicht mehr freigegeben kann.“¹³ Es sollte also in erster Linie der äußere Schein einer Rechtsstaatlichkeit bewahrt bleiben.

Dementsprechend warnte der Propagandaleiter der NSDAP im Kreis Rendsburg am 4. November 1941 in einem Lagebericht: „Bei der jetzt schon früh eintretenden Dunkelheit sind die zur Arbeit verpflichteten Polen an sich schon eine Gefahr, da sie sich im Schutze der Dunkelheit deutschen Mädchen und Frauen nähern können.“ Er musste allerdings zugeben, dass es in dieser Hinsicht bisher noch keinerlei Vorkommnisse gegeben habe.¹⁴

Die Umstände der Deportationen ins Deutsche Reich

Bevor eine Zwangsarbeiterin oder ein Zwangsarbeiter (vornehmlich aus Polen oder der Sowjetunion) ins Deutsche Reich verbracht wurde, fand am Heimatort eine ärztliche Untersuchung statt und auf dem entsprechenden Transportausweis wurde vermerkt: „tauglich und gesund“. Auf diese Weise sollte eigentlich ausgeschlossen werden, dass schwangere Frauen zum Arbeitseinsatz nach Deutschland kamen. Das gelang aber nicht immer, „da eine ärztliche Untersuchung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums bei der Anwerbung nur in großen Zügen möglich ist“, wie Heinrich Himmler damals bedauernd feststellte.¹⁵

Відомку може відправити тільки Урядовий Працівник. Der Durchschlag darf nur von Beamten des Arbeitsamtes abgetrennt werden.

Arbeitsamt Уряд Праці		Stroj		Fe	
Transportausweis Sorgfältig aufbewahren!		Перепустка на перевіз Старанно переховувати!			
Transport Nr Ч. транспорту	BARAN GEORG, 1910, BRATKOWCE				
Teilnehmer Nr Ч. участника перс.)		BRATKOWCE, Hsm. 22			
Sie haben sich am Випаєте Вас прибути дня		17. VII. 1942		um 7 Uhr	
in		Arbeitsamt Stroj			
zur Abreise als landwirtschaftlicher Arbeiter nach einer Arbeitsstelle im Deutschen Reich einzufinden, на місце від'їзду до Німеччини як різнний (а) робітник (ця)					
Sichtvermerk des Arztes Постановлення лікаря	Mitzubringen sind: Ausweis-papiere, Arbeitskleidung, feste Schuhe, Verpflegung für zwei Tage З собою забрати: документи, робоче убрання, міцну обув та харчі на 2 дні				Hdz. d. Verm. 17. VII. 42
tauglich-und gesund здібний і здоровий 17. VII. 42	1 Aerztlich untersucht	2 Entlast	3	4	5
Empfänger der Lohnersparnisse Відповідаючий заощаджений зарібок					Datum der Anwerbung
BARAN Teodozia Bratnowce P. Stroj, 1885					
Name-Прізвище		Wohnort-Адреса		Postamt-Почтовий Уряд	
				Geburtsdatum-Дата уродження	

[„Sie haben sich am ... um ... Uhr in ... zur Abreise als landwirtschaftlicher Arbeiter nach einer Arbeitsstelle im Deutschen Reich einzufinden.“ (IST Arolsen)]

Der Verfasser war 1995 in Polen und hat dort drei ehemalige Zwangsarbeiter der Baufirma Habermann & Guckes besucht. Im Rahmen dieses Besuchsprojektes lernte er zufällig **Krystyna Strozyk** und **Krystyna Wiatr** kennen, denen sehr daran gelegen war, über ihre Erlebnisse als nach Deutschland deportierte Kinder zu berichten:¹⁶

Krystyna Strozyk war an einem der letzten Apriltage des Jahres 1940 in Poznan mit der Straßenbahn gefahren. Diese wurde unterwegs von SS-Angehörigen gestoppt, alle Insassen mussten aussteigen und wurden auf eine Polizeidienststelle gebracht. Krystyna war damals 13 Jahre alt. Aber auch ihr wurde mitgeteilt, dass sie sich am 5. Mai am Bahnhof einzufinden habe, um mit einem Sammeltransport zur Arbeit nach Deutschland zu fahren. Mit dieser Schreckensmeldung kam sie nach mehreren Stunden Aufenthalt bei der Polizei nach Hause. Die Eltern versuchten in den nächsten Tagen, eine Befreiung für ihre Tochter zu erreichen, doch bei den deutschen Besatzungsbehörden war keinerlei Einfühlungsvermögen vorhanden: Sofern das Kind(!) den Abreisetermin nicht wahrnehmen sollte, würde die ganze Familie das zu spüren bekommen. Das hätte dann eine Einweisung in ein Konzentrationslager oder die zwangsweise Umsiedlung in das Generalgouvernement bedeutet. So blieb dem Mädchen nichts anderes übrig, als die Reise ins Ungewisse anzutreten.

Die damals vierzehnjährige **Krystyna Wiatr** musste sich im April 1940 beim "Arbeitsamt" in Poznan melden. (Polen war unmittelbar nach der Eroberung und Besetzung durch deutsche Soldaten im Herbst 1939 mit einem lückenlosen System von Arbeitsämtern überzogen worden.)¹⁷ Krystyna hatte nach Beendigung der Schulzeit versucht, in einer Poznaner Fabrik Arbeit zu finden. Nach Ansicht der deutschen Beamten auf dem Arbeitsamt war sie dafür aber zu jung. Deshalb sollte sie lieber beim Ernteeinsatz in der deutschen Landwirtschaft helfen. Man versprach ihr, dass der Einsatz auf drei Monate befristet sei. (Aus den "drei Monaten" wurden allerdings dreieinhalb Jahre!) So kam es, dass sich die beiden Krystynas am Morgen des 5. Mai 1940 auf dem Bahnhof von Poznan trafen und gemeinsam mit vielen anderen Männern und Frauen, Jungen und Mädchen in einem Personenzug die Reise nach Deutschland antraten.

Die Fahrt wurde zum ersten Mal in Luckenwalde (südlich von Berlin) für zwei Tage unterbrochen. Als Quartier wurden die Baracken eines Soldatenstrafbataillons benutzt. Alle Polen mussten sich ausziehen, ihre Kleidungsstücke wurden desinfiziert, und sie selbst mussten duschen. Die beiden Mädchen befanden sich zusammen mit 60 anderen Frauen und Mädchen in einem Duschaum. Das Wasser war zuerst eiskalt und dann siedend heiß. Die Umstände waren insbesondere für einige ältere Frauen unerträglich. Sie schrien um Hilfe, doch keiner kümmerte sich um die für längere Zeit im Duschaum eingeschlossenen Frauen. Nach Beendigung dieser Tortur musste jede ihre desinfizierten Kleidungsstücke einzeln aus einem großen zusammengeworfenen Haufen heraussuchen. Diese entwürdigende Behandlung der Polinnen in Luckenwalde war damit aber noch nicht beendet. Die Mädchen und Frauen erhielten alle eine Spritze, die das Einsetzen ihrer Regel verhindern sollte. Für die jüngsten unter den Mädchen

hatte diese Spritze in mehreren Fällen zur Folge, dass sie kinderlos blieben. So auch für Krystyna Strozyk.

Die zweite Zwischenstation wurde in Kassel gemacht. Alle Zuginsassen wurden zum dortigen Arbeitsamt gebracht und dann zum Weitertransport aufgeteilt. Die beiden Krystynas und einige andere kamen nach Homberg (Regierungsbezirk Kassel) und wurden dort - wiederum vor dem dortigen Arbeitsamt - schon von einer Schar Bauern aus der Umgebung erwartet. Die Bauern nahmen die Menschen(!) aus Polen in Augenschein, musterten sie ganz genau und wählten dann insbesondere nach dem Kriterium der Arbeitsfähigkeit aus. (Für die Bauern war das wohl eine normale berufsorientierte Tätigkeit.)

Ein entsprechendes Beispiel aus dem Raum Bordesholm: Hier wurde der Bürgermeister der Gemeinde Hoffeld durch den Bordesholmer Polizeiposten darüber informiert, dass das Arbeitsamt Neumünster einem Hoffelder Bauern eine „Zivilarbeiterin“ aus Polen zugewiesen hatte.

Gendarmeriegruppenposten Bordesholm, Bordesholm, den 29. März 1941.
Kreis Rendsburg,
Reg. Bez. Schleswig.

An den Herrn Bürgermeister
in Hoffeld.

Am 21. März 1941 ist die polnische Zivilarbeiterin
Maria W i e c z o r e k ,
geboren am 1.2.1922 in Stupia, Kreis Jendrzejuw, von dem Arbeits=
amt Neumünster dem Bauern Gustav Dose (Ziegelhof) zugewiesen
worden. Die Wieczorek ist ledig und kath. Religion.

Rarglinski.
Gendarmeriemeister.

[Unterlagen des Bürgermeisters von Hoffeld, In: Heimatsammlung Bordesholm]

Der streng reglementierte Aufenthalt in der Fremde

Alle neu eingetroffenen Arbeitskräfte aus Polen mussten im Besitz einer – vom zuständigen Arbeitsamt ausgestellten - gültigen Arbeitserlaubniskarte sein. Mit dieser

Karte mussten sie sich bei der für sie zuständigen Ortspolizeibehörde melden. Das war in der Regel der Amtsvorsteher. In den kleineren Dörfern und Gemeinden übte der jeweilige Bürgermeister diese Funktion aus. Er musste nicht nur für jeden Einzelnen das entsprechende Meldeformular ausfüllen, er war auch verpflichtet, den Polen zusätzlich ein Merkblatt zu verlesen oder zum Lesen in polnischer Sprache vorzulegen, in dem sie eindringlich (nur) auf ihre Pflichten hingewiesen wurden. Das Merkblatt durfte auf keinen Fall an die Betroffenen ausgehändigt werden. Die Behörden spürten offensichtlich, dass sie auf dem Wege waren, menschenunwürdige Bestimmungen durchzusetzen:

„Jedem Arbeiter polnischen Volkstums gibt das Großdeutsche Reich Arbeit, Brot und Lohn. Es verlangt dafür, dass jeder die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft ausführt und die bestehenden Gesetze und Verordnungen sorgfältig beachtet. Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums im Großdeutschen Reich gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Das Verlassen des Aufenthaltsortes ist streng verboten.
2. Während des von der Polizeibehörde angeordneten Ausgehverbotes darf auch die Unterkunft nicht verlassen werden.
3. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, z.B. Eisenbahn, ist nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.
4. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen polnischen Volkstums haben die ihnen übergebenen Abzeichen stets sichtbar auf der rechten Brustseite eines jeden Kleidungsstückes zu tragen. Das Abzeichen ist auf dem Kleidungsstück fest anzunähen.
5. Wer lässig arbeitet, die Arbeit niederlegt, andere Arbeiter aufhetzt, die Arbeitsstätte eigenmächtig verlässt usw., erhält Zwangsarbeit im Arbeitserziehungslager. Bei Sabotagehandlungen und anderen schweren Verstößen gegen die Arbeitsdisziplin erfolgt schwerste Bestrafung, mindestens eine mehrjährige Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager.
6. Jeder gesellige Verkehr mit der deutschen Bevölkerung, insbesondere der Besuch von Theatern, Kinos, Tanzvergnügen, Gaststätten und Kirchen, gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung, ist verboten. Tanzen und Alkoholgenuss ist nur in den den polnischen Arbeitern besonders zugewiesenen Gaststätten gestattet.
7. Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.
8. Jeder Verstoß gegen die für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums erlassenen Anordnungen und Bestimmungen wird in Deutschland bestraft, eine Abschiebung nach Polen erfolgt nicht.

9. Jeder polnische Arbeiter und jede polnische Arbeiterin hat sich stets vor Augen zu halten, dass sie freiwillig zur Arbeit nach Deutschland gekommen sind. Wer diese Arbeit zufriedenstellend macht, erhält Brot und Lohn. Wer jedoch lässig arbeitet und die Bestimmungen nicht beachtet, wird besonders während des Kriegszustandes unnachsichtig zur Rechenschaft gezogen.

10. Über die hiermit bekanntgegebenen Bestimmungen zu sprechen oder zu schreiben, ist strengstens verboten.“¹⁸

Auszüge aus dem zugehörigen „Merkblatt für deutsche Betriebsführer“¹⁹

A) Allgemeines Verhalten gegenüber Zivilarbeitern polnischen Volkstums

„Jeder deutsche Betriebsführer hat sich stets bewusst zu sein, dass die ihm unterstellten Zivilarbeiter polnischen Volkstums Angehörige eines **Feindvolkes** sind, und sein Verhalten danach einzurichten. **Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten.** Die Betriebsführer haben darauf zu achten, dass die diesen Arbeitskräften auferlegten Beschränkungen genauestens eingehalten werden. Diese Beschränkungen sind u.a.

1. der **Zwang**, ein stets sichtbares, mit der jeweiligen Oberkleidung fest verbundenes Abzeichen (P) auf der rechten Brustseite zu tragen,
2. das **Verbot**, den **Aufenthaltort** ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde **zu verlassen**,
3. ein **Ausgehverbot** für die Nachtstunden,
4. das **Verbot** der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrädern ohne ortspolizeiliche Erlaubnis,
5. das **Verbot** des Besuchs von Theatern, Kinos, Gaststätten u.a. gemeinsam mit der deutschen Bevölkerung,
6. das **Verbot des Fotografierens** und der Benutzung fotografischer Apparate,
7. das **Verbot** des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs mit Deutschen.“

„Die Ahndung von Fällen des geselligen und insbesondere des intimen Verkehrs zwischen polnischen Zivilarbeitern und Deutschen erfolgt durch schärfste staatspolizeiliche Maßnahmen.“

B) Unterbringung der Zivilarbeiter polnischen Volkstums

„Um eine Berührung dieser Arbeitskräfte mit der deutschen Bevölkerung weitgehendst auszuschließen, hat die Unterbringung der polnischen Arbeitskräfte grundsätzlich **scharf getrennt** von den Unterkünften der deutschen Volksgenossen zu erfolgen. Bei einem Arbeitseinsatz in gewerblichen Betrieben, auf Gütern und größeren Wirtschaften erfolgt die Unterbringung in geschlossenen Sammelunterkünften (Baracken, Schnitterkasernen usw.). ... Die sonst übliche Aufnahme von Gesindekräften in die häusliche Gemeinschaft hat bei den Arbeitskräften polnischen Volkstums unter allen Umständen zu unterbleiben. Die Mahlzeiten sind **getrennt** einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.“

[Foto: 14.1-Faksimile des Merkblattes]

Dass diese detaillierten Verbotslisten - insbesondere im ländlichen Raum - nicht immer eingehalten wurden, machen die folgenden drei (zum Teil illegal erstellten) Fotografien deutlich:

1. „Die Mahlzeiten sind getrennt einzunehmen und die Arbeitspausen in getrennten Aufenthaltsräumen zu verbringen.“



Das obige Foto stammt aus Mühbrook (bei Bordsesholm)²⁰ und zeigt in der Mitte die Familie des Bauern und Gastwirts Hinrich Hauschildt. Am rechten Bildrand ist ein Kriegsgefangener aus Frankreich zu sehen und am linken Bildrand ein Mädchen aus Polen, das bei den Hauschildts zwangsweise arbeiten musste. Das Foto suggeriert eine

insgesamt sehr entspannte Atmosphäre bei der Arbeit in der Landwirtschaft. Wir wissen jedoch nicht, inwieweit dieser Eindruck die Situation wahrheitsgemäß wiedergibt, da wir von den Beteiligten keine weiteren Meinungsäußerungen kennen: Wie wird sich das Mädchen aus Polen gefühlt haben? Hatte es Heimweh? Unter welchen Umständen ist es nach Mühbrook gekommen? Wie ist es ihm hier ergangen?

2. „Jeder gesellige Verkehr zwischen diesen Zivilarbeitern und Deutschen ist verboten.“



[Sonntagsspaziergang in Begleitung einer jungen Dame – verbotenerweise aufgenommen von einem Zwangsarbeiter aus Polen.]

Das Foto vermittelt einen anderen Eindruck: Es wurde am 30. März 1941 in der Nähe der Wohnbaracke der Baufirma Habermann & Guckes in Wattenbek (bei Bordesholm)²¹ aufgenommen und zeigt fünf freundlich lächelnde Herren aus Polen mit einem kleinen Mädchen samt Puppenwagen. Die Herren haben in diesem Moment sicherlich nicht daran gedacht, welche Konsequenzen diese Kontaktaufnahme zu einem deutschen Mädchen für sie haben könnte. Aber es hat sich glücklicher Weise auch kein „Volksgenosse“ gefunden, der bereit war, in diesem Fall als Denunziant aufzutreten.

Bei dem Mädchen handelt es sich um die Tochter von Anna und Ernst Kienitz, dem Ehepaar, das als Pächter die Kantine in der Wohnbaracke betrieb. Anna Kienitz sorgte für die Verpflegung der 34 polnischen Zwangsarbeiter und Ernst Kienitz war nicht nur „Lagerführer“, sondern auch noch als Lokomotivführer im Kieswerk tätig. Zwischen den hier arbeitenden Deutschen und Polen entwickelte sich offenbar ein relativ freundschaftliches Verhältnis. Das kam u.a. dadurch zum Ausdruck, dass man beim „Schwarzschlachten“ eines Schafes gemeinsame Sache machte: In dem darauf

folgenden Verfahren vor dem Sondergericht Kiel wurden sieben Personen beschuldigt, drei Deutsche und vier Polen. Verurteilt wurde aber nur ein Pole, nämlich Kasimier Dyszelski. Er befand sich vom 15. Februar 1944 bis zum 12. April 1944 in der Justizvollzugsanstalt Neumünster.²²

3. „Das Verbot, den Aufenthaltsort ohne besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu verlassen.“



Das Foto zeigt Stanislaw Jesionek, der seinen Aufenthaltsort in der Wohnbaracke von Habermann & Guckes in Wattenbek an einem Sonntag verlassen hat, um im nahegelegenen Ort Mühbrook ein befreundetes Paar aus Polen zu besuchen, das gerade ein Kind bekommen hat. Die Aufnahme entstand vor der Eingangstür zum Bauernhof von Fritz Harder, bei dem die beiden Polen zwangsweise beschäftigt waren.²³ Fritz Harder war zu der Zeit auch Ortsbauernvorsteher in Mühbrook (siehe auf dem Foto an der linken Seite der Eingangstür das entsprechende Emailleschild des „Reichsnährstandes“.)



[Stanislaw Jesionek besucht seine polnischen Landsleute Josef und Steffie (mit ihrem Neugeborenen) im Garten des Ortsbauernvorstehers Fritz Harder in Mühbrook.]

Der damals fünfjährige Sohn von Fritz Harder, Ernst Wilhelm Harder, berichtete 1995 in einem Telefongespräch und 2015 in einem Zeitzeugeninterview: „Auf unserem Hof arbeiteten die Ukrainerin Nadja und die Polen Josef und Steffie, die ein Baby bekamen. Mein Vater war ein gutherziger Mensch und hatte nichts gegen die Beziehung der beiden. Die Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter lebten wie die anderen Arbeiter auf den Höfen mit uns Bauern zusammen; sie bekamen dasselbe zu essen, durften aber von Amts wegen nicht im selben Raum wie wir sitzen. Das ließ sich gar nicht machen, war viel zu umständlich, so saßen die Polen und Franzosen bei uns an dem kleineren Tisch in der Ecke der Küche. Manchmal, recht selten, kam die Polizei, und anfänglich war uns beim Anblick der Uniformierten ungemütlich zumute, aber wir gewöhnten uns daran und wenn Barglinski oder Franzke zur Kontrolle kamen und sahen, dass die Polen und Franzosen mit uns in der Küche saßen, wurde ihnen etwas zugesteckt, vielleicht ein Stück Brot, eine Scheibe Schinken oder Speck und dann hatten sie nichts gesehen.“ Josef und Steffie aus Polen waren nicht verheiratet, erhielten auf dem Hof Harder in Mühbrook aber eine eigene Kammer - nachdem das Baby geboren war.²⁴ Von einer Rückführung in die Heimat ist in diesem Fall nichts bekannt. Es fehlen aber auch Kenntnisse darüber, wo und wann die Entbindung stattgefunden hat.

¹ Das Wollheim Memorial schreibt dazu: „Von den insgesamt 2,2 Millionen polnischen Arbeiter/innen, die sich während des Krieges in Deutschland aufhielten, waren nur etwa 5% freiwillig gekommen.“ ([www.wollheim-memorial.de/de/herkunft_und_anzahl_auslaendischer ...](http://www.wollheim-memorial.de/de/herkunft_und_anzahl_auslaendischer...))

² Uwe Fentsahm, Nils Lange u.a.: Zwangsarbeit und Kriegsgefangenschaft im Amt Bordesholm 1939-1945, hrsg. vom Amt Bordesholm, Kiel 2016.

³ Ulrich Herbert: Fremdarbeiter, Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Deutschen Reiches, 2. Auflage 1986, S.67.

⁴ Der Präsident des Landesarbeitsamtes Danzig-Westpreußen äußerte sich dazu in einem Beitrag für das Reichsarbeitsblatt: „Als am 1. September 1939 die deutschen Truppen in das Gebiet des jetzigen Reichsgaues Danzig-Westpreußen vordrangen, stieß das Landesarbeitsamt Danzig sofort hinter der kämpfenden Truppe vor, um in allen wichtigen Städten Arbeitsämter einzurichten, die durcheinandergewürfelte und größtenteils arbeitslose polnische Bevölkerung zu sammeln und zu erfassen, die liegengebliebene Ernte zu bergen, die tausende und abertausende von verwaisten Bauernhöfen mit Arbeitskräften zu versehen, damit das Vieh sofort versorgt und auch die Herbstbestellung durchgeführt werden könne.“ („Der Eilmarsch der Arbeitseinsatzverwaltung in Polen“, in: Reichsarbeitsblatt, Teil V, 1940, S. V 106.)

⁵ Rüdiger Overmans: Die Kriegsgefangenenpolitik des Deutschen Reiches 1939 bis 1945, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, Bd. 9 (2. Halbband), München 2005, S. 743.

⁶ Erlass des „Beauftragten für den Vierjahresplan“ Hermann Göring vom 16. November 1939, in: Akten des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin, Ermittlungsverfahren gegen Baatz u.a. (GStAB), I Js 4/64, Dok. B5, zit. nach Ulrich Herbert (wie Anm. 3), S.69.

⁷ „Streng vertrauliche“ Anweisung des „Generalgouverneurs“ Hans Frank vom 25. Januar 1940 für den Leiter der Dienststelle für den Vierjahresplan in Krakau, in: Nbg. Dok. PS 1375, IMT, Bd. 27, S.202, zit. nach Documenta Occupationis IX, hrsg. von Wybor Zrodzel und Czeslaw Luczak, Poznań 1975, Nr. 6, S.11.

⁸ Der „Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern“ Heinrich Himmler in einem „Schnellbrief“ vom 8. März 1940 an den Reichsarbeitsminister, in: Documenta Occupationis X, hrsg. von Alfred Konieczny und Herbert Szurgacz, Poznań 1976, S.24.

⁹ Documenta Occupationis IX (wie Anm. 7), S.24.

¹⁰ Das Rundschreiben findet sich als Faksimiledruck bei Markus Oddey: Unnütze Esser oder nützliche Helfer? Die Perspektive der staatlichen, provinziellen und kommunalen Behörden und Verbände, in: Uwe Danker u.a. (Hrsg.): „Ausländereinsatz in der Nordmark“, Zwangsarbeitende in Schleswig-Holstein 1939-1945, Bielefeld 2001, S.226. Die Quellengabe ist allerdings falsch. Das Rundschreiben stammt aus dem Bundesarchiv in Berlin BA NS 5 I, Nr.265.

¹¹ Oddey (wie Anm.10), S.227; Oddey verwendet hier eine fast wortgleiche Formulierung von Jörg Tillmann-Mumm aus dem Jahre 1999 ohne auf dessen Ausarbeitung hinzuweisen. Siehe Jörg Tillmann-Mumm: Der ‚Fremdarbeitereinsatz‘ in der Kieler Rüstungsindustrie 1939 – 1945, Schriftliche Hausarbeit zur Erlangung des Grades eines Magister Artium, Kiel 1999, S.76.

¹² Jan Klussmann: Zwangsarbeit in der Kriegsmarinestadt Kiel 1939-1945, Bielefeld 2004, S.156.

¹³ Documenta Occupationis X (wie Anm. 8), S.26.

¹⁴ Schreiben vom 4.11.1941. In: LASH Abt. 454, Nr. 4 II.

¹⁵ Ebd., S.24.

¹⁶ Die nachfolgenden Ausführungen wurden wörtlich übernommen von Uwe Fentsahm: Auf den Spuren der polnischen Zwangsarbeiter in Wattenbek – oder: Die etwas andere Urlaubsreise, in: Mitteilungen des Geschichtsvereins für das ehemalige Amt Bordsesholm, Heft 4 (1995), S.14 ff.

¹⁷ Vgl. dazu Anm. 4.

¹⁸ Die von Göring und Himmler mit Datum vom 08.03.1940 herausgegebenen Erlasse und die dazugehörigen Erläuterungen sind in umfassender Weise dokumentiert in: Documenta Occupationis X (wie Anm. 8), S.7-26. Das hier erwähnte Merkblatt befindet sich auf S.18 f.

¹⁹ Neufassung des Merkblattes 1942, abgedruckt in: Documenta Occupationis X (wie Anm. 8), S.48 ff. Die Ursprungsfassung des Merkblattes aus dem Jahre 1940 ist ebenfalls hier zu finden: ebd, S.20 ff.

²⁰ Uwe Fentsahm, Nils Lange u.a. (wie Anm. 2), S.209.

²¹ Ebd., S.86 ff.

²² Die drei deutschen Beschuldigten waren Anna und Ernst Kienitz sowie Ferdinand Evers (Schäfereibesitzer aus Reesdorf). Bei den vier Polen handelte es sich außer Kasimier Dyszelski um Tadeusz Aleksanderek, Franz Bednarski und Peter Galewicz. Aktenregister der Staatsanwaltschaft beim Sondergericht Kiel (LASH Abt.358 Nr.8359).

²³ Uwe Fentsahm, Nils Lange u.a. (wie Anm. 2), S.142.

²⁴ Das Telefongespräch führte der Verfasser am 12. Mai 1995 mit Ernst Wilhelm Harder. Das Zeitzeugeninterview fand im Februar 2015 statt und wurde von Barbara Becker geführt. Siehe dazu auch Fentsahm/Lange u.a. (wie Anm. 2), S.200 ff.